Abteilung I: Als Verwaltungsbehörde wird die Deputation tätig bei der Verwaltung der Hafen- und Kaianlagen in den Häfen von Hamburg, Cuxhaven und Geesthacht sowie bei der Verwaltung der Freihafenangelegenheiten, bei der Aufsicht über das Münz- und Eichwesen und bei der Aufsicht über das Fischereiwesen. Sie ist ferner Aufsichtsbehörde für die hamburgischen Strandämter, das Auswanderungswesen, für die Kleinbahnen und ihr ist die Verwaltung der Eisenbahnanlagen in Hamburg und Cuxhaven und der Hamburger Marschbahn, die letztere zusammen mit anderen Verwaltungsbehörden, übertragen.

Zur Zuständigkeit der Deputation gehören die gewerblichen Angelegenheiten

1. der „höheren Verwaltungsbehörde"
   a) in den Fällen der §§ 35 Abs. 5, 41 b, 42 b, 51, 105 b Abs. 2, 105 e, 120, 126 a, 129, 130 a, 131 b, 133, 140 der Gewerbeordnung, und zwar im Falle des § 51 für das Stadtgebiet in den anderen Fällen für das Staatsgebiet,
   b) i. S. des Titels VI der Gewerbeordnung,
   c) für Beschwerden gegen Entscheidungen des Innungsaufsichtsamts;
2. der „unteren Verwaltungsbehörde" in den Fällen der §§ 126 a, 128, 169 Abs. 3, 129 a Abs. 8 und 139 l der Gewerbeordnung;
3. „der Gemeindebehörde" für das Stadtgebiet in den Fällen der §§ 66, 69, 70, 76, 77, 139 f und 139 l der Gewerbeordnung.

Die Deputation ist nach § 7 des Hamburgischen Gesetzes vom 29. Dezember 1899, betr. Ausführung des Handelsgesetzbuchs für den Erlaß örtlicher Verordnungen im Sinne des § 561 ff. H. G. B., betr. die Löschzeit der Seeschiffe in den hamburgischen Häfen zuständig; sie ist ferner höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 133 des Binnenschiffahrtsgesetzes und deshalb für Verordnungen, durch die die gesetzlichen Abstufungen der Lösch-, Lade- und Überliegezeit geändert werden, zuständig.

Die Deputation ist zuständig für die Ausstellung der Befähigungsnachweise für Seeschiffer, Steuerleute, Ingenieure, Maschinisten auf Seedampfschiffen, Elbschiffer und Lotsen. Die Befähigungszeugnisse werden nach Ablegung einer Prüfung ausgestellt.

Die Deputation ernennt und vereidigt die eidlich, bzw. durch Handschlag zu verpflichtenden Versteigerer und Grundstücksschätzer.

Ferner werden von ihr die von der Handelskammer ernannten Sachverständigen für den Einzelfall oder für bestimmte Zeit vereidigt. Hierher gehören die Bücherrevisoren, Getreidewäger, Handelschemiker, Messer für Bauhölzer, Messer für Nutzhölzer, nautischen Sachverständigen, Rojer, Weinverlasser, Schiffstaxatoren, Teetaxierer, Zuckerprobenzieher, Tabakexperten und Steinkohlenwäger.

Für das Dispachewesen sind eidlich verpflichtete Dispacheure bestellt, die der Aufsicht der Deputation unterstehen.

Die Deputation vermittelt den Geschäftsverkehr zwischen dem Senat und den hamburgischen Wirtschaftsvertretungen (Handelskammer, Detaillistenkammer, Gewerbekammer und Kammer der Vereinigungen nichtgewerblicher Verbraucher) und entscheidet endgültig über die Kammerzugehörigkeit der einzelnen Betriebe.

Abgesehen von dieser verwaltungsmäßigen Tätigkeit obliegt der Deputation die Vorbereitung der Stellung des Senats zu allen Angelegenheiten der Gesetzgebung und Verwaltung auf wirtschaftlichem Gebiet, die im Reichsrat verhandelt werden. Dabei obliegt ihr die Federführung in den Angelegenheiten der Handels- und Zollpolitik und der Reichsverbrauchssteuern, der Wirtschaftsförderung, der Wirtschaftsbeschränkungen (Einfuhrverbote und Einfuhrbeschränkungen), der Wirtschaftsbindungen (Eisen-, Kohlen- und Kaliwirtschaft, Erwerbswirtschaft der öffentlichen Hand, Kartelle und Syndikate), der Wirtschaftsforschung (Handelsstatistik, Wirtschaftsenquête und Konjunkturforschung) der Wirtschaftspropaganda Ausstellungs- und Messewesen), der Warenerzeugung (Industrie, Kleingewerbe, Handwerk, Fischerei, Verleihung von Bergrechten, Aufsicht über das Bergwesen), des Warenabsatzes (Warenhandel, Bank- und Geldwesen einschließlich Sparkassenangelegenheiten, Spedition, Lagerei, Versicherungsgewerbe, einschließlich Export-Kreditversicherung, Auktionswesen, Ernennung von Handelssachverständigen), des Kleinhandels-Laden-, Straßen- und Bahnhofshandel, Rabatt und Zugabewesen und der Märkte-Börse, Obst- Gemüse- und Blumenmarkt, Weihnachtsmarkt, Fruchthofeinrichtungen, Vieh- und Fleischmärkte, der Verkehrseinrichtungen und des Verkehrsgewerbes (See- und Binnenschiffahrt, Verflechtung des binnenländischen Verkehrs, Tarifpolitik der Reichsbahn und Reichspost, Ortsverkehrswesen, Angelegenheiten des Luftverkehrs und des Post-, Telegraphen-, Fernsprech- und Funkwesens).

Für die Eisenbahnangelegenheiten besteht innerhalb der Abteilung I der Deputation eine besondere Abteilung, der die federführende Bearbeitung der Tariffragen, der Betriebs- und Verkehrsvorschriften, Eisenbahnorganisation und Angelegenheiten der Reichsbahn, der Stadt- und Vorortsbahn, der Lübeck-Büchener Eisenbahn, der Hafenbahnen in Hamburg und Cuxhaven, der Finkenwärder Bahn, der Bahn der Geesthachter Eisenbahn A.-G., der Marschbahn und der Kleinbahn Rahlstedt-Volksdorf obliegt.

Die Deputation wirkt ferner mit bei der Bearbeitung einer Reihe von Angelegenheiten, in denen die Federführung anderen Verwaltungsbehörden übertragen ist, so z. B. Reichsbesitz-, Reichsverkehrs- und Landessteuern, Handelsrecht und gewerblicher Rechtsschutz; Sozialpolitik, Wohnungspolitik, Arbeitsrecht und Sozialversicherung, Berufsausbildung, Arbeitsvermittlung und Berufsberatung.

Der Abteilung I der Deputation unterstehen die nachfolgenden Unterverwaltungen und Ämter:

1. Kaiverwaltung,
2. Hafenverwaltung (Oberhafenamt),
3. Handelsstatistisches Amt,
4. Freihafenamt,
5. Fischereiamt,
6. Seemannsämter in Hamburg und Cuxhaven,
7. Strandämter in Hamburg und Ritzebüttel,
8. Schiffsregisteramt,
9. Schiffsvermessungsamt,
10. Münzverwaltung (Münze, Staatshüttenlaboratorium, Eichwesen),
11. Schlachthof- und Viehmarktverwaltung,
12. Auswanderungsamt,
13. Innungsaufsichtsamt.

Die Deputation steht außerdem in enger Verbindung mit

a) der Hamburger Freihafen-Lagerhaus Gesellschaft durch Vermittlung des der Deputation angehörenden Senatskommissars und eines Vertreters der Deputation,
b) der Reichswasserstraßendirektion durch Vermittlung des ebenfalls der Deputation angehörenden Staatskommissars.

Abteilung II, Strom- und Hafenbau, ist für das gesamte öffentliche Bauwesen im Hafengebiet von Hamburg und Cuxhaven, für die Instandhaltung dieser Anlagen sowie für die Strombauten und sonstigen wasserbautechnischen Angelegenheiten der vom Reich an Hamburg delegierten Elbstrecke zuständig. Sie gliedert sich in die Dezernate: Strombau, Hafenbau und Allgemeine Angelegenheiten.

Das Dezernat Strombau umfaßt alle den hamburgischen Strombau betreffenden Angelegenheiten in Hamburg und Cuxhaven. Das Dezernat Hafenbau umfaßt alle den hamburgischen Hafenbau betreffenden Angelegenheiten in Hamburg und Cuxhaven, die Entwurfs- und Frachtangelegenheiten und das Eisenbahn- und Verkehrswesen im Hafen, während alle die Strom- und Hafenbauverwaltung betreffenden allgemeinen Angelegenheiten von dem 3. Dezernat bearbeitet werden. Der Dezernent hierfür ist zugleich Sparkommissar der Verwaltung und mit der Überwachung der richtigen und sparsamen Verwendung der Haushaltsmittel beauftragt.

Die Bauverwaltung zergliedert sich in

1. die Verwaltungsabteilung: sie erledigt alle Personalangelegenheiten, bearbeitet den Staatshaushaltsplan, die Kassen-, Buchführungs- und Rechnungsangelegenheiten, das Ausschreibungs- und Aktenwesen;
2. die Entwurfsabteilung, die alle Entwürfe für die Hafenanlagen sowie die Pachtangelegenheiten bearbeitet;
3. die Konstruktionsabteilung für alle Konstruktionsarbeiten, statische Berechnungen usw.;
4. die Hafenbauabteilung A, der der Strombau, die Baggerei mit der Staatswerft und das Peilbüro unterstehen. Zum Strombau gehören die bei Hamburg verbliebenen Teile der Elbe und ihre hamburgischen Nebenarme von Geesthacht bis Blankenese, die zugehörigen Lösch- und Ladeplätze, die Häfen in Geesthacht und Warwisch, die Elbinseln Hahnöfersand und Giesensand sowie die Pegel- und Leuchtfeueranlagenheiten der obigen Stromstrecken. Zur Baggerei und Staatswerft gehören die Baggerarbeiten auf der obigen Stromstrecke und in den See- und Flußschiffahrtswegen und Kanälen des Hafengebietes, die Unterhaltung und Neubeschaffung der Baggerei-Fahrzeuge und die Havarieangelegenheiten;
5. die Hafenbauabteilung B: sie umfaßt den Neubau und die Unterhaltung aller baulichen Anlagen im Hafen. Sie unterteilt sich in den Wasserbezirk, dem alle Arbeiten innerhalb der Wasserflächen des Hafens (Landungsanlagen, Pfahlwerke, Pontonanlagen usw.) unterstehen, in den rechtselbischen Hafenbezirk, der alle Arbeiten auf dem Lande im rechtselbischen Hafengebiet umfaßt, in den linkselbischen oberen Hafenbezirk von der Müggenburger Schleuse bis zum Reiherstieg und in den linkselbischen unteren Hafenbezirk unterhalb des Reiherstiegs;
6. die Hafenbahnbauabteilung; ihr untersteht der Bau und die Unterhaltung der hamburgischen Hafenbahnen in Hamburg und Cuxhaven;
7. die Maschinenbauabteilung für Neubau, Betrieb und Unterhaltung aller maschinellen und heiztechnischen Anlagen der Strom- und Hafenbauverwaltung;
8. die Hafenbauabteilung Cuxhaven, der die baulichen Anlagen im Hafen Cuxhaven sowie die Unterhaltungs-, Baggerei- und Strombauarbeiten und die Uferschutzarbeiten im Gebiet von Ritzebüttel einschließlich Neuwerk und Schaarhörn obliegen.

1) **Die Kaiverwaltung.** Die Kaianlagen dienen dem Umschlag von Seegütern. Die See-Einfuhrgüter werden aus Seeschiffen auf die Kaianlagen gelöscht und an die Empfänger auf deren Antrag an Hafenfahrzeuge, Flussfahrzeuge und an Fuhrwerke oder durch Verladung mit der Eisenbahn ausgeliefert. Die See-Ausfuhrgüter werden durch Hafenfahrzeuge, Flussfahrzeuge oder durch die Eisenbahn an den Kaianlagen angeliefert, gesammelt und an die Seeschiffe übergeben. In den öffentlichen Kaianlagen führt die Kaiverwaltung die erforderlichen Umschlagsarbeiten aus. In den verpachteten Kaianlagen übt die Kaiverwaltung die Aufsicht über die Benutzung und Ausnutzung der verpachteten Anlagen aus. Die Kaianlagen umfassen eine Landfläche von rund 2000000 qm. Es sind 87 Kaischuppen für den Seeschiffsverkehr vorhanden mit einer Gesamtlänge von 18,2 km. Der gesamte überdachte Raum der Kaischuppen beträgt rund 650000 qm. Ausser den 87 Kaischuppen am seeschifftiefem Wasser sind für den Güterumschlag noch 13 Kaischuppen von 1,6 km Gesamtlänge mit einer Gesamtlagerfläche von 70000 qm an flussschiftiefem Wasser vorhanden. Im ganzen verfügt der Hafen demnach über 100 Kaischuppen von 19,8 km Länge und 720000 qm Lagerfläche. Die mit Kaimauern befestigten Ufersrecken der Kaianlagen sind rund 51 km lang. Die Kaianlagen sind ausgerüstet mit 11 Schwerlastkränen, 998 auf Kaischienen fahrbaren sonstigen Kränen an der Wasserseite der Kaischuppen und an Freiladekais, darunter 70 Doppel- und 7 Dreifachkräne und 195 feste Kräne. Insgesamt stehen demnach über 1200 Kräne zur Verfügung mit einer Tragfähigkeit von 3000 bis 150000 kg. Die Kai- und Hafengleise haben zusammen eine Länge von 374 km. Die Kaiverwaltung teilt ihr Arbeitsbereich wie folgt ein: I. Direktion und Verwaltungsabteilungen: 1. Direktion; 2. Hauptgeschäftsstelle: a) allgemeiner Geschäftsverkehr, b) Reklamation, Auskunft, c) Registratur, Kanzlei, Botenmeisterei; 3. Personalabteilung. Personal-, Gehalts- Lohn- Steuer- und Versicherungsangelegenheiten; 4. Wirtschaftsabteilung: Gebühren-, Pacht- und Mieteangelegenheiten. Wirtschafts- und Betriebs-Statistik, Werbestelle. 5. Hauptrechnungsstelle, a) Rechnungsabteilung: Rechnungswesen, Gebührenkontrolle, Abfertigung. b) Kassenabteilung Lohnkasse, Buchhaltung, Anweisung, 6. Revisionsstelle II Betriebsleitung: 1 Kaibetriebsamt, Verkehrsabwicklung, Anweisung der Lösch- und Ladestellen, Arbeiterverteilung. 2 Betriebsaufsicht der Kaistrecken: 3. Hafenbahnamt: a) Abfertigung der Lieferpapiere, Frachtbriefe, Verrechnungsscheine b) Empfangsabteilung (Verfügung nach dem Kai). c) Versandabteilung (Verfügung nach den Bahnhöfen) d) Wagendienststelle. III Technischer Betrieb. a) Leitung des Kran-, Maschinen- und Werkstattbetriebes, b) Materialverwaltung (Einkauf und Verwaltung der Geräte und Materialien Büromaterialien, Drucksachen).

2) **Der Hafenverwaltung (Oberhafenamt)** unterstehen:

a) **Das Hafenwesen:** Es umfasst die Überwachung des Schiffsverkehrs im Hamburger Hafen und den Häfen bei Cuxhaven in nautischer Beziehung. Dazu gehört im besonderen die bestmögliche Platzausnutzung der Wasserflächen des Hafens durch Anweisung der Liegeplätze für die Schiffe, sowie die Kontrolle der den Hamburger Hafen aufsuchenden Schiffe in Bezug auf Ankunft, Platzwechsel und Abfahrt.

Die Hafenverwaltung (Oberhafenamt), Admiralitätstr. 46, Marinegebäude, steht unter Leitung des Hafenkapitäns. Sie wird von den Hafenämtern unterstützt. Die Hafenämter — in Hamburg bestehen deren vier, entsprechend der Einteilung des Hafens in vier Bezirke, in Cuxhaven eins — sind den Oberhafenmeistern unterstellt. Das Hafenamt I befindet sich im Wachtschiff am Jonas, das Hafenamt II in der Admiralitätstrasse 46, Marinegebäude, das Hafenamt III Billw Neuedeich 2, das Hafenamt IV im Schuppen 38 am Amerikakai.

Dem Hafenamt I sind die Hafenlotsen beigegeben, die auf Verlangen und auf Anweisung des Hafenkapitäns den Schiffen für ihre Fahrten im Hafen zur Verfügung gestellt werden.

b) **Die öffentlichen Kräne und Waagen** mit Ausnahme der der Zollverwaltung, der Kaiverwaltung und der Schlachthofverwaltung unterstehenden Kräne und Waagen. Die einzelnen Kräne und Waagen stehen unter Aufsicht der Kranmeister.

c) **Die Kajen-Hubbrücke.** Für das Öffnen der Brücken zum Durchlassen von Schiffen sind Vorschriften in dem Regulativ vom 20. Mai 1898 und in der Bekanntmachung vom 30. August und 28. September 1928 enthalten. Die Ausführung dieser Vorschriften liegt in Händen des Kranmeisters b. d. Kajen.

d) **Der Zollinlandkai (Johannisbollwerk und Vorsetzen) und die öffentlichen Lösch- und Ladeplätze in der Stadt** mit Ausnahme der an der Aister belegenen Lösch- und Ladeplätze und der der Kaiverwaltung zugewiesenen Kaistrecken. Für die Benutzung dieser Lösch- und Ladeplätze sind in den Bekanntmachungen vom 12. Februar 1895 und 14. März 1924 Bestimmungen getroffen. Die Aufsicht wird von den Hafenbeamten ausgeübt.

e) **Die für den Verkehr der Passagierdamptschiffe bestimmten Landungsbrücken und Pontons.** Die zur Regelung dieses Verkehrs getroffenen Anordnungen sind in der Bekanntmachung vom 20. Mai u. 21. Nov. 1898 und 29. November 1920 enthalten. Die Hafen- bezw. Brückenbeamten haben für deren Ausführung zu sorgen.

3) **Handelsstatistisches und Freihafenamt** Stadthausbrücke 22. Zum Geschäftskreis des Handelsstatistischen Amtes gehört die Aufstellung der Statistik des Waren- und Schiffsverkehrs des Hafens Hamburg (Hamburg, Altona, Harburg-Wilhelmsburg und Hafen der Hamburg Preußischen Hafengemeinschaft GmbH.), die Erhebung des Hafengeldes sowie die Erhebung der Anmeldungsgebühr. Das Handelsstatistische Amt ist Anmeldestelle für die Statistik des Warenverkehrs des Deutschen Reichs mit dem Auslande für das Gebiet des Hamburger Freihafens.

Dem Freihafenamt obliegt die Durchführung der Zollsicherungsordnung für den Freihafen, die Mitwirkung bei der Durchführung der Hafenordnung und der Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote sowie die Ausübung von Kontrollen im Freihafen in Zoll- und Verbrauchssteuerangelegenheiten, ferner die Ausstellung von Bescheinigungen für den internationalen Handelsverkehr.